



Statuten

1	Name	1
2	Zweck	1
3	Mitglieder	2
4	Organe	2
5	Mitgliederversammlung (MV)	2
6	Vorstand	4
7	Kollegium	5
8	Konvent	6
9	Kontrollstelle	6
10	Finanzen	6
11	Geschäftsjahr	6
12	Haftung	6
13	Ombudsstelle	7
14	Auflösung des Vereins	7

1 Name

- 1 Unter dem Namen «Rudolf Steiner Schule St.Gallen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St.Gallen. Er ist im Handelsregister eingetragen.

2 Zweck

- 1 Der Verein ermöglicht die Führung einer öffentlichen Schule in freier Trägerschaft nach der Pädagogik Rudolf Steiners durch Bereitstellung der rechtlichen Grundlagen, der finanziellen Mittel sowie der nötigen Gebäulichkeiten. Er fördert alle Bestrebungen, die mit dieser Pädagogik zusammenhängen.
- 2 Die Lehrerinnen und Lehrer (Kollegium) unterrichten im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners und tragen gemeinsam mit der Schulleitung die Verantwortung für die gesamte Führung des pädagogischen Schulbetriebs.
- 3 Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke. Er steht allen Bevölkerungsgruppen offen und ist politisch und konfessionell neutral.

3 Mitglieder

- 1 Mitglieder sind
 - a) natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen;
 - b) in der Regel die Eltern/Erziehungsberechtigten mit Kindern an der Schule. Sie können je einzeln oder in Form einer Partnermitgliedschaft beitreten.
 - c) in der Regel die Mitglieder des Kollegiums.
- 2 Gönnermitglieder sind Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 dieser Statuten, die einen höheren Mitgliederbeitrag entrichten.
- 3 Der Vorstand entscheidet auf schriftliche Beitrittserklärung hin über die Aufnahme. Bei Zustimmung wird die Mitgliedschaft nach Bezahlung des Mitgliederbeitrags wirksam.
- 4 Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied sind, haben je eine Stimme. Bei Partnermitgliedschaft haben beide Partner je eine Stimme.
- 5 Ein Austritt kann nur schriftlich erklärt werden. Er erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres oder auf ausdrücklichen Wunsch per sofort.
- 6 Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen mit Zweidrittelmehrheit ausschliessen. Sie haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung, wobei ihre Mitgliedschaft bis zu deren Entscheid sistiert ist. Ein Ausschluss erfolgt ausserdem automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag bis Ende Geschäftsjahr trotz zweifacher Erinnerung nicht bezahlt wurde.
- 7 Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

4 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Kollegium
 - d) die Kontrollstelle

5 Mitgliederversammlung (MV)

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Art. 3 dieser Statuten zusammen.
- 2 Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Änderung der Statuten.
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Präsidentin bzw. des Präsidenten für 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- c) Wahl der Kontrollstelle für 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
 - d) Wahl der Ombudsstelle für 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich; Erlass Reglement Ombudsstelle.
 - e) Beschlussfassung über das Jahresbudget, die Mitgliederbeiträge und den Minimalbeitrag für Gönnermitgliedschaft.
 - f) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Entlastung des Vorstands
 - g) Statutarische Geschäfte, insbesondere Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - h) Erlass des Elternbeitragsreglements.
 - i) Entscheid über Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden, sowie über Anträge von Mitgliedern.
 - j) Kauf und Veräusserung von Liegenschaften sowie Dienstbarkeiten gemäss ZGB 747 ff (Baurecht etc.); zudem, soweit die Kompetenz nicht im Einzelfall oder gemäss Art. 6 Abs. 2 Ziffer m dieser Statuten an den Vorstand delegiert ist, über Projekte wie Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie umfassende Renovationen wie auch über die Nutzung und Finanzierung von Liegenschaften.
 - k) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses gemäss Art. 14 dieser Statuten.
- 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich bis spätestens Ende November durchgeführt.
 - 4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands, oder innert dreier Monate auf den schriftlichen und begründeten Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
 - 5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Traktandenliste enthalten und mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen.
 - 6 Anträge der Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung als eigenes Traktandum behandelt werden sollen, sind spätestens bis vier Wochen im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 7 Es kann nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.
 - 8 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stellvertretung ist nicht gestattet. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht geheimes Verfahren beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit kann die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid ausüben. Für Statutenänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins ist in Art. 14 geregelt.

6 Vorstand

- 1 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er besteht aus der Vereinspräsidentin oder dem Vereinspräsidenten sowie mindestens 4 und höchstens 10 weiteren Vereinsmitgliedern. Der Vorstand kann aus seinen Reihen bis zu zwei Personen als Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bezeichnen.
- 2 Der Vorstand pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung.
- 3 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die alleinige Kompetenz eines anderen Organs gehören. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung des Protokolls.
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Bestätigung der vom Kollegium gewählten Schulleitung und Schulleitungs-Stellvertretung sowie von deren Funktionsbeschreibung.
 - e) Wahl von Delegierten in Institutionen und Gremien ausserhalb des Schulvereins.
 - f) Einsetzen von Mandatsgruppen und Wahl von deren Mitgliedern.
 - g) Beschluss von Zusammenarbeitsverträgen.
 - h) Erarbeitung der Rahmenvereinbarung (Rahmen Schulangebot sowie Budget Schulbetrieb) in Zusammenarbeit mit Schulleitung und Kollegium; der Beschluss wird gemeinsam mit der Schulleitung gefällt.
 - i) Erarbeitung Budget und Antrag an die Mitgliederversammlung; der Beschluss wird gemeinsam mit der Schulleitung gefällt.
 - j) Entscheid über Abschluss geeigneter Sozialversicherungen; der Beschluss wird gemeinsam mit der Schulleitung gefällt.
 - k) Führen der laufenden Geschäfte, insbesondere der Buchhaltung, der Rechnungsablage und Verwaltung des Vereinsvermögens und der Fonds.
 - l) Kontaktpflege mit Personen und Institutionen, die die Schule ideell und finanziell unterstützen.
 - m) Der Vorstand verwaltet die Liegenschaften und regelt deren finanzielle Belastung. Dabei kann er Neuverschuldungen bis zu 100'000 Franken innerhalb eines Geschäftsjahres eingehen. Er entscheidet über Projekte gemäss Art. 5 Abs. 2 Ziffer j bis zum Gesamtbetrag von 100'000 Franken. Zudem entscheidet er über Mietverhältnisse bis zu 300 m² umbauter Fläche pro Vertragspartner (wirtschaftlich oder personell verbundene Vertragspartner gelten dabei als ein Vertragspartner).
 - n) Abschluss bzw. Auflösung sämtlicher Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im nicht-schulischen Bereich, insbesondere Sekretariat, Hausdienst, Mensa; der Beschluss wird gemeinsam mit der Schulleitung gefällt.

- o) Beschluss über die Erteilung der Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien. Er erteilt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und deren/dessen Stellvertretung je Kollektivunterschrift zu zweien, eingeschränkt auf Fragen des Schulbetriebs
 - p) Beschluss über das Geschäftsreglement Vorstand sowie weitere notwendige Reglemente in seinem Zuständigkeitsbereich.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er definiert Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und hält diese sowie seine Handlungsgrundsätze in einem Geschäftsreglement fest. Er definiert für jedes Geschäftsjahr Ziele.
 - 5 Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei gemeinsamen Entscheiden von Vorstand und Schulleitung gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder von Vorstand und Schulleitung. Bei Stimmgleichheit kann die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid ausüben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7 Kollegium

- 1 Das Kollegium ist für das eigenverantwortliche Führen des pädagogischen Schulbetriebes verantwortlich. Es setzt sich aus den angestellten Lehrkräften aller Standorte zusammen.
- 2 Das Kollegium arbeitet regelmässig in gemeinsamen Konferenzen und Standortkonferenzen.
- 3 Das Kollegium setzt eine Schulleitung ein, bestehend aus Schulleiterin bzw. Schulleiter und deren/dessen Stellvertretung. Die Aufgaben der Schulleitung umfassen pädagogische, personelle und organisatorische Bereiche; sie werden in einer Funktionsbeschreibung festgehalten.
- 4 Das Kollegium übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Schulleitung und deren/dessen Stellvertretung, welche mit der Pädagogik Rudolf Steiners vertraut sind, und Beschluss über deren Funktionsbeschreibung, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Vorstand.
 - b) Wahl und Entlassung der Lehrerinnen und Lehrer; eine feste Vertretung des Vorstands kann – unter Vorbehalt der Bestätigung durch das Kollegium – mit beratender Stimme teilnehmen.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern.
 - d) Führung und Organisation der Unterrichtstätigkeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie dem gültigen Qualitätsverfahren.
 - e) Bericht an die Mitgliederversammlung.
 - f) Beschluss über das Geschäftsreglement Schulführung sowie weitere notwendige Reglemente in seinem Zuständigkeitsbereich.

8 Konvent

- 1 Vorstand und Kollegium treffen sich im Konvent. Der Konvent dient dazu, den Dialog zwischen dem Vorstand und der Lehrerschaft aller Standorte zu fördern sowie die Schulentwicklung und gemeinsame Projekte zu diskutieren.
- 2 Aufgaben:
 - a) Gegenseitige Berichterstattung der laufenden Arbeiten.
 - b) Einmal jährlich gegenseitig Rückblick und Rechenschaftsbericht von Kollegium und Vorstand.
 - c) Besprechung der Rahmenvereinbarung und des Budgets für das kommende Schul- und Geschäftsjahr.
 - d) Bildung von gemeinsamen Mandatsgruppen.
 - e) Wahlvorschlag für die Ombudsstelle zu Händen der Mitgliederversammlung.
- 3 Der Konvent findet mindestens zweimal jährlich statt. Sitzungen können sowohl vom Vorstand wie auch von der Schulleitung verlangt werden. Die Einberufung erfolgt durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter sowie die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

9 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Sie führt alljährlich eine Prüfung der Vereinsrechnung durch und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Kontrollstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

10 Finanzen

- 1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, Schulgeldern der Eltern sowie aus dem Vereinsvermögen und seinen Erträgen.
- 2 Der Verein kann Liegenschaften erwerben, veräussern und belehnen.

11 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli, parallel zum Schuljahr.

12 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

13 Ombudsstelle

- ¹ Die Ombudsstelle ist eine unabhängige Instanz der Rudolf Steiner Schule St.Gallen. Sie wird ausschliesslich auf Anfrage aktiv und kann von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft in Anspruch genommen werden. Sie hilft als neutrale Instanz bei Konfliktlösungen durch Mediation.

14 Auflösung des Vereins

- ¹ Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Wird das Quorum nicht erreicht, kann nach frühestens zwei bis spätestens vier Wochen nach diesem Termin eine zweite Mitgliederversammlung abgehalten werden, bei der kein Quorum mehr erforderlich ist. Für die Auflösung ist eine Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- ² Ein nach der Liquidation und nach Erfüllung aller, besonders auch sozialer Verpflichtungen allfällig verbleibendes Vermögen ist zur Unterstützung schweizerischer, nach den Ideen Rudolf Steiners wirkender Institutionen, nach Möglichkeit im schulischen Bereich, zu verwenden.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung mittels Abstimmung per 20.06.2020 beschlossen worden und treten per 1. August 2020 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen